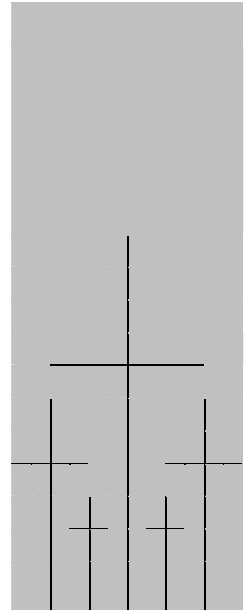


41. Jahrgang Nr. 46 vom 15.11.2013

Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.
Ortsverband Bad Münstereifel
Marktstraße 15
53902 Bad Münstereifel,
im November 2013



Arbeit für den Frieden

Einladung zur Gedenkveranstaltung am Volkstrauertag 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsverband Bad Münstereifel im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge führt, gemeinsam mit einigen kernstädtischen Vereinen, am Volkstrauertag **Sonntag, dem 17. November 2013**, auf der Ehrenanlage des Friedhofes in Bad Münstereifel eine zentrale Gedenkveranstaltung für die Opfer von Krieg, Terror und Gewaltherrschaft durch.

Treffpunkt ist um **13.00 Uhr** am Busbahnhof Bad Münstereifel, Kölner Straße, wo wir Aufstellung nehmen und gemeinsam zum Friedhof gehen. Die Gedenkveranstaltung wird durch einen gemeinsamen Akt der Katholischen und Evangelischen Kirche eingeleitet. Anschließend werde ich im Gedenken an die Opfer der vergangenen Kriege sowie von Terror und Gewaltherrschaft eine Rede halten. Mit einem gemeinsamen Gebet und der Kranzniederlegung schließt die feierliche Zeremonie.

Der Volkstrauertag ist seit 1919 der zentrale Gedenktag an Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Von den Kriegsgräbern geht eine Mahnfunktion an die jetzt Lebenden und die zukünftigen Generationen aus. Theodor Heuss beschrieb das mit den Worten: *Sorgt ihr, die ihr noch im Leben steht, dass Frieden bleibe. Frieden zwischen den Menschen, Frieden zwischen den Völkern.*

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stets an diese Mahnung gehalten und ich würde es daher sehr begrüßen, wenn Sie die Gedenkveranstaltung durch Ihre Teilnahme bereichern würden und darf Sie im Anschluss in den Vortragsraum der städtischen Kurverwaltung, Kölner Straße 13, einladen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Büttner'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

(Alexander Büttner)
Ortsverbandsvorsitzender

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

am 12. November 2013 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel den Doppelhaushalt 2014/2015 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2016 bis 2025 verabschiedet. Der Doppelhaushalt baut auf dem interfraktionell einmütig erarbeiteten Haushalt 2013 auf. Er kommt im Gegensatz zum Haushalt 2013 ohne zusätzliche Steuererhöhungen aus. 2013 hatte der Rat beschlossen, die Grundsteuer B von 420 auf 490 Punkte und die Gewerbesteuer von 415 auf 465 Punkte anzuheben. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass der Haushalt der Stadt Bad Münstereifel spätestens ab dem Jahr 2022 ohne neue Schulden auskommen muss.

Meine Einbringungsrede zum Doppelhaushalt 2014/2015 mit HSK 2016 bis 2025 war dieses Jahr kurz gehalten. In den nächsten Wochen werde ich immer auf der zweiten Seite des Amtsblatts Kurzinformationen unter dem Motto „Wussten Sie schon?“ geben, die zu einem besseren Verständnis der Haushaltssituation der Stadt Bad Münstereifel beitragen werden.

Ihr Bürgermeister



(Alexander Büttner)

Wussten Sie schon,

dass von einem Euro Gewerbesteuer nur gut 30 Cent im städt. Haushalt verbleiben?

Über die Hälfte, nämlich 53 Cent, nimmt sich der Kreis Euskirchen. 15 Cent beansprucht der Bund über die Gewerbesteuerumlage einschließlich Fonds Deutscher Einheit für sich.

Bei der Grundsteuer B verbleiben von einem Euro nur rund 50 Cent im städt. Säckel. Die andere Hälfte geht an den Kreis Euskirchen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die im Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahlen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bad Münstereifel, Wahlamt, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, Zimmer 5 oder 8, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmungen der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (16. Oktober 2013) öffentlich bekannt.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 2.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**
Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 11 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.5 Muss die Reserveliste von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel sind **spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, Zimmer 5, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Stadt Bad Münstereifel in Wahlbezirke für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen vom 18. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel Nr. 30/31 vom 25. Juli 2013, wird hingewiesen.

Stadt Bad Münstereifel

- Der Wahlleiter -
gez. Alexander Büttner

Bad Münstereifel, den 11. November 2013

**8. Satzung vom 13.11.2013
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom
31.10.2006**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.11.2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Gebührensatz

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:

- a) 4,61 € je m³ Abwasser bei herkömmlichen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs.1
- b) 2,22 € je m³ Abwasser bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs.1
- c) 15,50 € je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben der mengenmäßigen Gebühr gem. Abs. 1 fallen zusätzliche Gebühren an:

- a) bei erheblichem Mehraufwand:

Einsatz einer Schlauchlänge über 30 Meter	je Einsatz	72,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 50 Meter	je Einsatz	131,00 €
Einsatz eines kleineren Fahrzeuges	je Einsatz	131,00 €
 - b) Noteinsatz montags- freitags von 6.00 – 18.00 Uhr
 - c) Noteinsatz montags- freitags von 18.00 – 06.00 Uhr
 - d) Noteinsatz Wochenende/Fierrtage
- | | | |
|--|-----------|----------|
| | je Stunde | 180,00 € |
| | je Stunde | 224,00 € |
| | je Stunde | 269,00 € |

Berechnungsgrundlage für die Noteinsatzentgelte sind die der Stadt vom Abfuhrunternehmen in Rechnung gestellten Stunden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.11.2013 beschlossene Satzung 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.11.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

20. Satzung vom 13.11.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) der §§ 2, 4, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2007 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgende 20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

a) für Hauswasserzähler:	
NG 3/5 cbm/h (Qn 1,5/2,5)	12,50 €
NG 7/10 cbm/h (Qn 3,5/6)	20,80 €
NG 20 cbm/h (Qn 10)	41,70 €
b) für Großwasserzähler:	
DN 50 (Qn 15)	81,70 €
DN 80 (Qn 40)	96,50 €
DN 100 (Qn 60)	137,00 €
DN 150 (Qn 150)	198,80 €

Bei Verbundzählern wird der Grundpreis beider Zähler zusammengerechnet,

Soweit das Grundstück nur mittelbar über ein anderes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird ebenfalls eine Grundgebühr erhoben, die

nach der Größe des am gemeinsamen Hausanschluss eingebauten Wasserzählers der Stadt berechnet wird.“

§ 2

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,42 EURO.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.11.2013 beschlossene 20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.11.2013

Der Bürgermeister
(gez. Alexander Büttner)

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Münstereifel vor 50 Jahren

Der Kampf um die Umgehungsstraße, die Trinkwasserkatastrophe, die Anfänge des Jugendaustausches, die Diskussion um „Bad“ und die Zukunft der Kernstadt: Themen, die Anfang der Sechziger Jahre die Tagespresse füllten.

Artikel, die der Stadt-Anzeiger-Journalist Armand Foxius in den Jahren 1958-1961 schrieb. Ein erster Band erschien vor 2

Jahren: „Für den Tag. Und über den Tag hinaus.“

Jetzt erscheint ein zweiter und abschließender Band: „Was bleibt“

Er gibt einen einmaligen Einblick in das damalige Geschehen, die Skandale und den Alltag in Münstereifel.

Wussten Sie, dass man in den zwanziger Jahren vor hatte, den späteren Nürburgring im Schleidtal zu bauen, dass der Kammerjäger Adenauers hier wohnte, dass im Werther Tor Tippelbrüder übernachteten, usw.

Ein richtiges Lesebuch, herausgegeben vom Sohn Armin Foxius, der 1968 auf dem St. Michael-Gymnasium Abitur machte und in Köln als Autor und Lehrer lebt.

**Das Buch wird am
Freitag, dem 22.11.2013,
um 17.00 Uhr
im Historischen Ratssaal,
Rathaus, Marktstraße 11,
vorgestellt.**

Der Eintritt ist frei.

Sortimentausweitung auf dem Dienstags- wochenmarkt

Ab vergangener Woche ist der Dienstagswochenmarkt vor der Stiftskirche durch einen Obst- und Gemüsestand erweitert worden.

Die Angebotspalette von grüner Ware des täglichen Bedarfs ist hierdurch neben dem bisherigen Bäcker- und Metzgerstand abgerundeter worden.

Helfen sie mit, durch den Besuch dieses Marktes und den Kauf von Lebensmitteln wie Back- und Fleischwaren sowie Obst und Gemüse zum Weitererhalt des Dienstagsmarktes beizutragen.

Bau der Parkplatz- und Verkehrsflächen im Goldenen Tal und auf der Trierer Straße

Unmittelbar nach Abschluss der Kanalbaumaßnahme des Erftverbands beginnen am Montag die Arbeiten rund um den Parkplatzbau für das City Outlet.

Im Goldenen Tal wird zunächst die Erschließungsstraße vor den Sporthallen hergestellt. Die Arbeiten werden, unter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs zur „Sportwelt Schäfer“, halbseitig ausgeführt. Die öffentlichen Parkplätze entlang des Stichweges stehen während der gesamten Baumaßnahme nicht zur Verfügung, aber der Parkplatz eifelbad. Über die Holzbrücke und entlang der Dr.-Greve-Straße kann der fußläufige Verkehr zum eifelbad gelangen.

Die Erftbrücke wird mit einer Behelfsbrücke belegt, damit auch schwere Lkw passieren können. Passanten nutzen die nebenstehende Fußgängerbrücke über die Erft.

Zeitgleich beginnen auch die Arbeiten an der Gehweganlage zwischen dem neuen Parkplatz und dem Orchheimer Tor. Dazu wird der Gehweg zwischen den beiden Aldi-Zufahrten gesperrt und ebenso das Teilstück auf der Trierer Straße zwischen Kreisverkehr und Seniorenwohnanlage. Insgesamt wird die Gehwegverbreiterung entlang der Trierer Straße in vier Bauabschnitte unterteilt, sodass ständig eine Seite ohne Einschränkung genutzt werden kann.

Insbesondere vor dem Orchheimer Tor wird die gesamte Verkehrsfläche umgestaltet, einschließlich der Herstellung eines Fahrbahnteilers auf der L 165 unter halbseitiger Sperrung und Einsatz einer Signalanlage. Speziell dort sind Verkehrsbehinderungen unvermeidbar.

Die Verwaltung rät allen Verkehrsteilnehmern, die Trierer Straße und den Sittardweg den Winter über soweit wie möglich zu meiden. Rücksichtnahme und Verständnis werden helfen, diese schwierige Übergangszeit zu meistern.





DRK - Integratives Familienzentrum
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
Tel. 02253/6522

Fax. 02253/544437

Mail kitaschoenau@drk-eu.de

Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Mittwoch, 20.11.2013 um 15.00 Uhr

**Informationsveranstaltung zum Thema:
Schuleingangsuntersuchung**

Referentin: Fr. Dr. Kerstin Paul, Ärztin
im Kinder- und Jugendgesundheitsamt

Folgende Fragen werden beantwortet:

Warum wird bei jedem Kind vor dem Beginn der Schulzeit eine ärztliche Untersuchung durchgeführt?

Wie läuft die Untersuchung ab?

Welche Bereiche werden untersucht?

Wie kann ich mein Kind vorbereiten?

Der Förderverein veranstaltet am Fr.
29.11.13 von 10.00 – 16.00 Uhr

**einen Tag der „offenen Advents-
kranztür“**



Nehmen Sie an diesem Tag Ihren vorbe-
stellten Adventskranz in Empfang und
machen Sie in unserer Cafeteria eine
Pause.

Teilen Sie uns bis 25.11.13 Ihre Farb- und
Deko-Wünsche telefonisch oder per Mail
mit.

Info über Preis erhalten Sie bei Bestellung.
Kurzentschlossene haben an diesem Tag
auch die Möglichkeit, von unserem An-
gebot:

„Adventskranz to go“ Gebrauch zu
machen.

In begrenzter Stückzahl stehen Rohlinge
zur Verfügung, die entsprechend Ihren
Wünschen vor Ort dekoriert werden.

Angebot Tagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau, Tel.: 02253/6522

Jutta Ingenillem, Nöthen, Tel.: 02253/8916

Gaby Ortmann, Nettersh.-Buir, Tel.: 02440/1437

Irina Papy, Hilterscheid, Tel.: 02257/9583150

Natascha Schneider, Hohn 02253/ 545276

Jutta Rodrigues-Mota, IVE, 02253/958901



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

„Nähtreff“ für Mütter

Mit professioneller Anleitung soll ab
Dezember ein „Nähtreff“ von Müttern
stattfinden.

Die Treffen werden am Nachmittag sein
und die Kinder können in der KiTa betreut
werden.

Bei Interesse bitte melden unter
02253/8580 oder per Mail

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

In Zusammenarbeit mit der Abt. Gesundheit
Kinder und Jugendgesundheitsdienst des
Kreises Euskirchen:

Einschulungsuntersuchung

Ein **Informationsnachmittag** für Eltern
und Erzieherinnen

Warum wird bei jedem Kind vor dem
Beginn der Schulzeit eine ärztliche
Untersuchung durchgeführt? Wie läuft
diese Untersuchung ab? Welche Bereiche
werden untersucht? Wie kann ich mein
Kind vorbereiten?

Antworten auf diese und weitere Fragen
durch die Referentin des Nachmittags:
Kerstin Paul, Ärztin im Kinder- und
Jugendgesundheitsdienst des Kreises
Euskirchen

Mittwoch, 20. Nov. 2013, 15.00 Uhr
**DRK Kindergarten Schönau, Wiesen-
talstraße**

Elterncafé

mit vorweihnachtlichem Basteln

Ein ungezwungener Gedankenaustausch
bei Kaffee und Kuchen, zu dem wie immer
auch Eltern, Väter oder Mütter eingeladen
sind, deren Kinder (noch) keinen
Kindergarten besuchen.

Donnerstag, 21. Nov. 2013, ab 14.00 Uhr
Kath. Kindergarten
St. Bartolomäus/Arloff
Mehrzweckhalle

In Kooperation mit dem Familienzentrum:

Tagespflege „Spatzennest“

Jutta Rodrigues Mota, Tel. 0170 7780115

Wochenmarkt

Dienstags und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **116117 (12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Nofalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222

Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01806 – 151515(20 Ct/min)

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro **dienstags zwischen 9.00 Uhr und 10.30 Uhr nach telefonischer Voranmeldung (Tel.-Nr. 02257/959728** - bitte Anrufbeantworter benutzen) eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe. Durchgeführt wird die Beratung von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php
Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Info-stelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!





- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken

- Kinderspielbecken
- Whirlpool
- Söhle
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenschwimmen

Montags 10 - 12 Uhr
mit kostenloser Wassergymnastik
(nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise: Erwachsene: 6,40 €/Tag • Kinder (ab 3 Jahre): 4,30 €/Tag

Öffnungszeiten Sommerzeit:
Mo 12-21 Uhr • Di-Fr 11.30-21 Uhr • Sa 10-20 Uhr • So 9-20 Uhr

Öffnungszeiten Winterzeit:
Mo 12-21 Uhr • Di-Fr 11.30-21 Uhr • Sa 10-19 Uhr • So 9-19 Uhr

Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!





www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 • 53902 Bad Münstereifel • Tel. 02253-542450

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.